

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

An die  
Damen und Herren Abgeordneten  
der Fraktionen von CDU und SPD  
des Sächsischen Landtages  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

An die Mitglieder der Landesgruppe  
Sachsen der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag und  
die Mitglieder der Landesgruppe  
Sachsen der SPD-Fraktion  
im Deutschen Bundestag

### **Einigung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 8. Dezember 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 14. Oktober 2016 einigten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020. Daneben vereinbarten Bund und Länder Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat, die noch näher zu konkretisieren und abzustimmen waren. Über die Einzelheiten des Beschlusses vom 14. Oktober 2016 habe ich Sie mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 informiert.

Am 8. Dezember 2016 verständigten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin auf die notwendigen Grundgesetzänderungen sowie die politischen Eckpunkte für die einfachgesetzliche Umsetzung sowohl für die Neuordnung des Ausgleichssystems ab 2020 als auch für die Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Mit dieser Einigung konnte ein weiteres wichtiges Etappenziel auf dem Weg zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erreicht werden.

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-1001

Telefax +49 351 564-1008

mp@sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen****(bitte bei Antwort angeben)**

SK.BLF-0402.00/5/3-

Dresden, 13. Dezember 2016

## 1. Verankerung des neuen Ausgleichssystems im Grundgesetz

Bund und Länder kamen überein, das System des bundesstaatlichen Finanzausgleiches ab 2020 weitestgehend entsprechend des Vorschlages der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. Dezember 2015 neu zu regeln. Diese Einigung ist ein sehr gutes Ergebnis für den Freistaat Sachsen. Das Jahr 2020 stellt insofern keine drohende Zäsur der Einnahmenbasis mehr dar. Mit der vereinbarten Neuordnung ab 2020 wird die Zweizügigkeit von Länderfinanzausgleich und Solidarpakt beendet. Zukünftig werden Sachsen und die anderen ostdeutschen Länder gleichberechtigt in das System der Steuerverteilung einbezogen.

In den Verhandlungen der letzten Wochen konnte der Freistaat erreichen, dass das neue Ausgleichssystem ohne Abstriche im Grundgesetz verankert werden soll. Dabei möchte ich aus sächsischer Sicht zwei Punkte hervorheben:

- Ein angemessener Ausgleich der unter den Ländern bestehenden Finanzkraftunterschiede und damit das zentrale Leitmotiv der Finanzverfassung bleibt in Art. 107 Abs. 2 GG sichergestellt. Damit soll die Solidarität zwischen den Ländern und auch die Solidarität zwischen Bund und Ländern fortgeführt werden.
- Zudem werden die Gemeindesteuerkraftzuweisungen des Bundes als neues und separates Ausgleichsinstrument zu Gunsten der Länder mit einer besonders steuerschwachen Gemeindeebene in Art. 107 Abs. 2 GG verfassungsfest verankert.

## 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern:

Am 14. Oktober 2016 wurden Maßnahmen aufgezeigt, die die Aufgabenerledigung im Bundesstaat optimieren sollen. Zu deren näheren Ausgestaltung waren weitergehende Gespräche zwischen Bund und Ländern vereinbart worden. Hierbei galt es, eine Balance zwischen dem Interesse des Bundes an einem Mehr an Kompetenzen und dem gesamtstaatlichen Interesse an einem ausgewogenen föderalen System zu halten. Dies ist mit dem nachstehenden Ergebnis insgesamt gelungen:

### Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Der Bund übernimmt bis spätestens Ende 2020 die Verwaltung der Bundesautobahnen. Das unveräußerliche Eigentum des Bundes an den Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs wird im Grundgesetz festgeschrieben.

Den Ländern war wichtig, den Transformationsprozess mitgestalten zu können, weil dieser tief in die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten der Länder eingreift. Die Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung soll daher nunmehr durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, erfolgen. Gleichzeitig war für die Länder die Wahrung der Interessen der Beschäftigten von hervorgehobener Bedeutung.

Sachsen begrüßt, dass sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern für die einfachgesetzliche Reform der Bundesfernstraßenverwaltung auf Leitlinien verständigt haben, die ich Ihnen als Anlage beigefügt habe.

### Digitalisierung

Bund und Länder wollen ein Bürgerportal errichten. Zur Schaffung dieses Portalverbundes von Bund und Ländern wird Art. 91c GG um den folgenden neuen Absatz 5 ergänzt: „Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

### Steuerungsrechte des Bundes bei Finanzhilfen

Der Bund forderte Mitspracherechte bei der Ausgestaltung der Länderprogramme zu den Finanzhilfen nach Art. 104b GG. Die Länder lehnten insbesondere den individuellen Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund sowie die vom Bund geforderten Weisungsrechte gegenüber den obersten Landesbehörden als zu weitreichend und unpraktikabel ab. Ein individueller Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen hätte zur Folge gehabt, dass der Bund im Extremfall jede geplante Einzelmaßnahme bereits im Vorfeld beurteilen müsste. Solch weitreichende Steuerungs- und Kontrollrechte hätten einen unverhältnismäßigen, wenn nicht sogar unzulässigen, Eingriff in die Länderhoheit dargestellt.

Um dem Wunsch des Bundes nach mehr Kompetenzen bei Finanzhilfen zu entsprechen, werden dem Bund Mitspracherechte bei der Gestaltung der Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme in Gänze gewährt. Weitere Weisungs- und Steuerungsrechte werden dem Bund nicht eingeräumt.

### Finanzhilfen des Bundes für kommunale Bildungsinfrastruktur

Zukünftig wird dem Bund eingeräumt, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren (Art. 104c GG neu).

Dies darf aber aus Ländersicht nicht so interpretiert werden, dass der Bund dadurch die Möglichkeit erhält, Einfluss auf die Schulpolitik der Länder zu nehmen. Am Kooperationsverbot im Bildungsbereich wird festgehalten, landespezifische Standards kann der Bund auch künftig nicht setzen.

Der Bund beabsichtigt, über das neue Instrument des Art. 104c GG die Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen bereits ab dem Jahr 2017 durch Aufstockung des bereits bestehenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes von 3,5 Mrd. EUR auf 7 Mrd. EUR zu fördern. Von dem Aufstockungsbetrag erhält Sachsen 5,08 % (= 178 Mio. EUR), im Vergleich zum bisherigen Schlüssel entspricht dies einem Plus von rund 15 %.

### Steuerverwaltung

Beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung der Länder erhält der Bund ein erweitertes Weisungsrecht zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes. Einfachgesetzlich soll dem Bund in § 21a Finanzverwaltungsgesetz ein höherer Einfluss bei der Ausübung des allgemeinen Weisungsrechts eingeräumt werden: Ob die Länder nicht mehr mit einfacher Mehrheit, sondern künftig

nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Weisung widersprechen können, bedarf noch einer abschließenden Verständigung.

Verständigen konnte man sich darauf, dass Kooperationen zwischen den Steuerverwaltungen der Länder erleichtert werden.

#### Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat soll ab dem Jahr 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen. Die zwingende Berücksichtigung europäischer Vorgaben und Verfahren bei der Überwachung der Haushalte der Länder wird seitens der Länder weiter abgelehnt.

Die Überwachung soll sich daher auch zukünftig nur an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin „orientieren“.

Bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung ist aus sächsischer Sicht klarzustellen, dass länderspezifische Regelungen zur Schuldenbremse immer zu berücksichtigen sind: Entnahmen aus Rücklagen (auch Pensionsfonds), die aus regulären Einnahmen gebildet worden sind, landesrechtliche Regelungen zum Aufschieben bewilligter Kredite oder die Ausgestaltung der Konjunkturkomponente des Artikels 109 GG dürfen daher nicht zu einem Defizitverstoß führen.

#### Kontrollrechte des Bundesrechnungshofs

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelwendung bei den grundgesetzlichen Mischfinanzierungstatbeständen durch den Bundesrechnungshof soll künftig im Benehmen mit dem jeweiligen Landesrechnungshof möglich sein. Die Abgrenzung der Mischfinanzierungstatbestände auf die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a und 91b GG sowie die Finanzhilfen nach Art. 104b, 104c und 125c GG soll in der Gesetzesbegründung erfolgen. Damit wird Klarheit hinsichtlich der zu prüfenden Tatbestände geschaffen.

#### Sanierungshilfen für Bremen und Saarland

Zur besonderen Entlastung des Saarlandes und der Freien Hansestadt Bremen sollen Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. EUR gewährt werden. Die Hilfen sind mit Auflagen verbunden, wie bspw. einer Sockeltilgung von jährlich 1/8 der Hilfen, welche einer Überprüfung durch das Bundesministerium der Finanzen unterliegt.

#### Unterhaltsvorschuss

Bund und Länder verständigten sich am 14. Oktober 2016 darauf, beim Unterhaltsvorschussgesetz ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze aufzuheben.

Bis zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag werden Bund und Länder Gespräche zu den offenen Fragen im Hinblick auf Inkrafttreten, Verwaltungsvereinfachung und Kostentragung führen. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der angehören: Ministerpräsidentin Dreyer, Erster Bürgermeister Scholz, Ministerpräsident Seehofer, Ministerpräsident Tillich, Bundesministerin Schwesig, Bundesminister Schäuble, Bundesminister Gabriel, Bundesminister Altmaier.

3. Zum weiteren zeitlichen Verfahren:

Die Beschlussfassung im Bundeskabinett zu den grundgesetzlichen Änderungen und dem Begleitgesetz soll am 14. Dezember 2016 erfolgen. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren soll möglichst bis zum Frühjahr 2017 abgeschlossen sein.

Der Freistaat wird das Gesetzgebungsverfahren in gewohnter Weise eng begleiten, um auch auf der Schlussetappe die sächsischen Interessen zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Stanislaw Tillich

Anlage

**Anlage****Infrastrukturgesellschaft Verkehr - Leitlinien zur einfachgesetzlichen Reform der Bundesfernstraßenverwaltung:**

1. Bund und Länder werden durch möglichst umfassende Garantien die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort wahren und besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es nicht geben. Dies bedeutet insbesondere:
  - a. Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Er wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellungen bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen. Die Länder erhalten insoweit eine Erstattung der Personalvollkosten.
  - b. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten.

Diese Grundsätze werden einfachgesetzlich mit Zustimmung des Bundesrates verankert. Die näheren Einzelheiten legt das zuständige Bundesministerium mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Vereinbarungen fest. Die Personalvertretungen werden in diesen Prozess eingebunden. Die zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften werden ebenfalls beteiligt.

2. Da der Aufgabenübergang tief in die Organisationsstruktur und die bisherigen Zuständigkeiten der Länder eingreift, sind sowohl hinsichtlich des besonders sensiblen Transformationsprozesses als auch dauerhaft im Interesse des engen Miteinanders der Straßenbauverwaltungen von Bund und Ländern gemeinsame Lösungen von Bund und Ländern unerlässlich. Insbesondere die Umsetzung des Investitionshochlaufs und der im Bundesverkehrswegeplan verankerten Ziele sind sicherzustellen und dürfen nicht gefährdet werden. Um Schwierigkeiten beim Aufbau der Bundesstrukturen zu vermeiden, müssen flexible und konsensuale Abreden zwischen Bund und Ländern während und – zur Koordinierung mit der verbleibenden Auftragsverwaltung – auch nach der Übergangszeit möglich bleiben.

Für die Ausgestaltung des Transformationsprozesses wird eine verbindliche Beteiligung der Länder durchgehend verankert. Dies bedeutet insbesondere:

- Einfachgesetzliche Regelungen, nachfolgende Rechtsverordnungen sowie Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes erfordern die Zustimmung des Bundesrates. Dies wird in Art. 143e Abs. 1 und 2 GG sowie in entsprechenden Ermächtigungen im Begleitgesetz festgelegt.
- Weisungen des Bundes im Rahmen der bei den Ländern verbleibenden Bundesauftragsverwaltung erfolgen gem. Art. 85 GG.



- Die notwendigen Umsetzungsschritte im Vollzug werden gemeinsam von Bund und den jeweils betroffenen Ländern festgelegt. Eine Ausweitung des Weisungsrechts in Bezug auf Personal und Organisation der Länder erfolgt nicht.
  - Für die Tätigkeit der Infrastrukturgesellschaft ist das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) einschließlich des Bedarfsplans bindend.
3. Der Transformationsprozess wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Länder- und Bundesvertretern zusammensetzt.
  4. Zu der Frage der Kostentragung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit, sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung werden Bund und Länder Gespräche mit dem Ziel der Einigung in der Gesetzgebungsphase beginnen.
  5. Die Zuständigkeiten für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie die Befreiung von diesen Verfahren für die in Bundesverwaltung übergehenden Bundesfernstraßen werden – mit Ausnahme bereits förmlich eingeleiteter Planfeststellungsverfahren bei Landesbehörden – vom Bund wahrgenommen, sofern nicht ein Land innerhalb einer bestimmten Frist beantragt, diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu behalten.
  6. Bund und Länder sind sich einig, dass die verbleibende Auftragsverwaltung insbesondere durch Modernisierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsabläufen und die Schaffung von klaren Strukturen deutlich vereinfacht wird.
  7. Der Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes ist auf Straßen in bundeseigener Verwaltung zu begrenzen und klar abzugrenzen.